



Zahl: 640-4/A/0652/2023  
Schwaz, den 23.02.2023  
Ing. M/bl

Betreff: Karwendelstraße – Errichtung eines Verteilerkastens – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. René Sarg – 0676/88181 6349  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Karwendelstraße durch die Firma Hans Hauser GmbH & CoKG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.03.2023 bis 08.03.2023, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Karwendelstraße wird für die Benutzung für den Individualverkehr während der Durchführung der Bauarbeiten gesperrt. Im Kreuzungsbereich Karwendelstraße/Swarovskistraße und im Kreuzungsbereich Dr.-Walter-Waizer-Straße/Karwendelstraße ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine entsprechende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
2. Im Bereich des Objektes Dr.-Walter-Waizer-Straße 5 sind die Parkplätze zum Vorbeifahren um die Baustelle mit Halte- und Parkverboten gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 und dem entsprechenden Zeitzusatz zu versehen.
3. Der Künettenbereich vom Kanaldeckel bis zum Verkehrszeichen „Vorrang geben“ ist, bis bituminöse Trag- und Deckschichten verfügbar sind, mittels Beton zu verschließen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschrankung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit

deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser GmbH & CoKG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz